

Sieht man also einmal von der Möglichkeit ab, daß die Schenkung ursprünglich einen ganz anderen Ort in einem ganz anderen Gau zum Gegenstand hatte, dann bietet es sich vom Methodischen her an, zunächst die Funktion der Rasuren zu untersuchen, die D 132 in Mißkredit gebracht haben.

Der Bearbeiter des D 132 in der Diplomata-Ausgabe argumentiert in seiner Vorbemerkung, daß die Lage von Nordheim gerade durch den Zusatz „im Salzgau“ zweifelhaft werde. Eine Begründung hierfür bleibt er freilich schuldig. Da aber die Angabe des Gaues im frühen und hohen Mittelalter die häufigste Lageangabe überhaupt ist, kann diese Behauptung nicht überzeugen. In Wahrheit dürften seine Zweifel wohl ausschließlich dadurch verursacht worden sein, daß die Gauangabe auf Rasur¹⁰ steht. Das heißt, daß die bereits gefertigte Abschrift nachträglich verändert, der von Eberhard ursprünglich (korrekt ?) kopierte Text also möglicherweise später von ihm verfälscht wurde¹¹. So jedenfalls beschreibt Roller im Anschluß an Engelbert Mühlbacher die Methode Eberhards bei der Verfälschung von DKar I 116; dieser habe zuerst die Urkunde ganz kopiert, dann die Namen radiert und neue hingeschrieben¹². Für Eberhards Abschrift von D 132 läßt sich diese Verfahrensweise aber mit Bestimmtheit ausschließen. Diese als Indiz für die sachliche Echtheit des Diploms doch sehr wichtige Erkenntnis konnte natürlich nicht an Hand einer Photographie, sondern nur durch eine Autopsie der Handschrift gewonnen werden¹³. Das Ergebnis ist folgendes: Eberhard hatte *Northeim* zunächst nur abgekürzt (*North*.¹⁴) und

Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 751 bis ca. 1158 (= Pápste und Papsttum 24/I, II); aus dem Dänischen übers. von Preben Kortnum Mogensén, wiss. betreut von Harald Zimmermann; 2 Teilbände, 1989.

10) Roller (wie Anm. 3) CE S. 46 f. n. 224.

11) Über Eberhards Vorlage läßt sich heute keine Klarheit mehr gewinnen. Das in der Diplomata-Ausgabe nicht abgedruckte Rubrum der Eberhardschen Kopie (s. Edition) trägt für eine Beantwortung dieser Frage leider auch nichts aus.

12) Roller (wie Anm. 3) CE S. 42 ff. n. 210.

13) Da der Codex Eberhardi normalerweise nicht mehr zur Benutzung vorgelegt wird, bin ich Herrn Dr. Hans-Peter Lachmann vom Hessischen Staatsarchiv Marburg zu größtem Dank verpflichtet, daß er mir eine Untersuchung des in Frage kommenden Doppelblattes ermöglichte und – unter Zuhilfenahme einer Quarzlampe – bei der Gewinnung der Befunde und deren Interpretation behilflich war.

14) Daher war bereits Roller (wie Anm. 3) CE S. 47 zu dem Ergebnis gekommen, daß der unter *Northeim* ausradierte Name kürzer gewesen sein müsse als dieser.